

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-022/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 25.11.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	20.10.2009	☒ Umwelt	10.11.2009
☒ Haushalt und Finanzen	17.11.2009	☒ Hauptausschuss	18.11.2009
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	12.11.2009	☒ Stadtverordnetenversammlung	25.11.2009
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	22.10.2009
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	11.11.2009	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung – einschließlich der Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) mit der Entgeltliste

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus – Abwassersatzung – einschließlich der Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus mit der Entgeltliste

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:**1. Problembeschreibung:**

Mit der Abwassersatzung als sogenannte Rumpfsatzung ist im Rahmen der rechtlich zulässigen Regelungen im Land Brandenburg die privat-rechtliche Ausgestaltung der Aufgabendurchführung mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen, hier in Gestalt der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus, möglich. Das Ortsrecht der Stadt Cottbus in Gestalt der Abwassersatzung für die Realisierung der hoheitlichen Aufgabe der Daseinsvorsorge, hier die Abwasserbeseitigung durch den Aufgabenträger Stadt Cottbus, und die Vertragsbedingungen für die privat-rechtliche Ausgestaltung der Durchführung der Abwasserbeseitigung in Form der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus unterliegen ständigen Veränderungen. Hinzu kommt die ständige Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte, die sich regelmäßig an den grundsätzlichen Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg zu orientieren haben. Der Stadtteil Kiebusch unterliegt dem Satzungsrecht des Abwasserzweckverbandes Cottbus-Süd-Ost.

2. Lösungsvorschlag

Dieser Tatsache geschuldet, wurden die aufgeführte Satzung und die AEB-A überarbeitet und als 1. Änderungssatzung bzw. als Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Abwasser formuliert. Wesentliche Änderungen sind:

- ✚ In der Satzung werden die Präambel, der § 4 - Begriffsbestimmung, der § 7 - Anschluss- und Benutzungszwang, der § 13 - Auskunft- und Informationspflicht, Betretungsrechte sowie § 16 Absatz 3 (3.2) – Ordnungswidrigkeiten entsprechend der neuen Gesetzeslage, der Rechtsprechung und der praktischen Erfahrungen bei der Ausgestaltung der Aufgabenerledigung geändert und redaktionell überarbeitet. In den Begriffsbestimmungen werden z.B. zur Klarstellung der Entsorgungszuständigkeiten und des Entgeltmaßstabes die Begrifflichkeiten Kleingärten/Kleingartenanlagen, Einzelgärten, Erholungs- und Wochenendsiedlungen usw. detaillierter definiert. Die Entsorgung von Einzelgärten war bisher nicht geregelt. So ist es z.B. auch notwendig, dass bezüglich der Anschlussnehmer, die über abflusslose Sammelgruben entsorgen, die Verpflichtung zur einmaligen Mindestentleerung aufgenommen wird. Anderenfalls ist eine Entgelterhebung im Erhebungszeitraum nach dem Frischwassermaßstab nicht möglich. Gleichzeitig sind im Falle der Pflichtverletzung Sanktionierungsmöglichkeiten erforderlich (Ordnungswidrigkeit- Bußgeld). Aus diesem Grund ist die Regelung des § 7 Abs. 3 der Abwassersatzung neu gefasst worden und wegen der besseren Systematik, die ursprünglich in dem § 7 Abs. 3 alte Fassung enthaltene Verpflichtung zum Anschluss der bisher dezentral entsorgten Grundstücke an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach deren betriebsfertiger Herstellung, eigenständig in dem nunmehrigen § 7 Abs. 4 neue Fassung normiert worden. Dies führt im Ergebnis auch zu einer Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Absätze (§ 7 Abs. 4-8). Zusätzlich wurde auch der § 13 Abs. 2 der Abwassersatzung durch den Unterzeichner ergänzt und den Anschlussnehmern sowie dem Zwischenverpächter die Verpflichtung auferlegt, Auskunft bezüglich der Person des Pächters, Mieters usw. zu erteilen. Die Änderungen wurden im Kleingartenbeirat besprochen.
- ✚ Infolge der Überarbeitung der Abwassersatzung ergibt sich zwangsläufig eine Änderung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A). Betroffen sind hier die § 10- Grundstückskläreinrichtungen und abflusslose Sammelgruben, § 14- Abwasserbeseitigungsentgelte, § 15- Entgeltmaßstab, § 16- Entstehung und Beendigung der Entgeltpflicht, § 17- Erhebungszeitraum.
- ✚ Die Entgelte wurden auf der Grundlage der Entgeltkalkulation 2010 kostendeckend kalkuliert und in den AEB-A geändert sowie deren Reihenfolge der Nennung redaktionell angepasst – Entgeltliste als Anhang zu den AEB-A

3. Entgeltliste Kurzdarstellung:

Die Entgelte für 2010 werden durch eine Kalkulation (kostendeckend – siehe HSK ab 2001 als Konsolidierungsmaßnahme) neu ermittelt. Die jeweiligen Kostenentwicklungen der vertraglich vereinbarten Entgelte (LWG und ALBA), der Verwaltungskosten und sonstige Kosten werden hierbei berücksichtigt (vgl. **Tabelle 1, S. 3** der Vorlage). Für die Mengenansätze werden die Werte der vergangenen Jahre, die Vorausschau 2009 und der heute schon erkennbaren Veränderungen als Ansatz gewählt (vgl. **Tabelle 4, S. 7** der Vorlage). Im Ergebnis der Kalkulation ergibt sich für die Entgelte der **mobilen Entsorgung** im Jahr 2010 eine deutliche **Reduzierung** in allen Sparten (vgl. **Tabelle 2, S. 6** der Vorlage). Als Ursache für die Reduzierung sind die Anpassung der Entsorgungsmengen an einen realistischen Mengenkorridor und die Verhandlungsergebnisse mit der ALBA zu nennen. Die **kanalgebundenen** Sparten weisen dagegen in allen Sparten **Entgelterhöhungen** aus (vgl. **Tabelle 3, S. 6** der Vorlage). Ursachen sind die sinkenden Abwassermengen für 2010 (-170.330 m³), die Erhöhung des Selbstkostenfestpreises „Investitionen“ von 812.558,18 € in 2009 auf 1.036.641,13 € in 2010 (lt. LWG-Vertrag) und die Unterdeckung von 0,97 Mio. € aus der Betriebsabrechnung des Jahres 2008. Diese Unterdeckung resultiert aus den Mindermengen der jeweiligen Sparten (Plan - Ist 2008- vgl. **Tabelle 4, S. 7** der Vorlage) von insgesamt 805.850,53 m³. Der größte Anteil ist dabei auf den Wegfall der Produktionsmengen von Embo (552.662 m³ weniger als geplant) zurückzuführen. Auf Grund des Kostendeckungsprinzips (HSK ab 2001) sind diese in der Kalkulation 2010 zu berücksichtigen. Anderenfalls müsste die Unterdeckung durch den allgemeinen städtischen Haushalt subventioniert werden. Die Entgelte, die sich ohne Berücksichtigung der Unterdeckung ergeben, werden in der **Tabelle 3, S.6** in Klammern und kursiv dargestellt.

Die derzeitige Förderpolitik des Landes Brandenburg führt zu einer Benachteiligung der Stadt Cottbus, da keine Investitionen für Neuanschlüsse gefördert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

ansatzfähige Kosten 17.808.462,08 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Hhst. 1.7000.11.0040 Abwasserentgelte

Kostendeckend kalkulierte Entgelte 17.808.462,08€. Der Haushalt 2010 ist entsprechend anzupassen

3. Folgekosten:**Anlage****3. Entgeltliste****3.1 Grundlagen der Kalkulation**

Bei den Entgeltanpassungen für das Jahr 2010 sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
Leistungsverträge mit den Firmen Lausitzer Wasser GmbH & Co KG sowie der ALBA Cottbus.

Tabelle 1: Vergleich der Kostenentwicklung 2007, 2008, 2009 und 2010 in €

	2007	2008	2009	2010
Zahllast an LWG aus Vertrag Cottbus	15.064.805,00	15.899.368,66	16.019.258,18	16.057.216,21
Zahllast an LWG Groß Gaglow und Gallinchen			788.390,00	706.673,00
Zahllast ALBA Cottbus (Notentsorgung)	632.817,76	614.334,00	997.085,00	726.374,25 (1.982,75)
+ Ortsteile Groß Gaglow und Gallinchen			22.048,00	34.870,75
Verwaltungskosten Kalkulation einschließlich Niederschlagswasser- und Kleininleiterabgabe einschl. Groß Gaglow und Gallinchen	947.911,03	998.774,09	823.376,36	751.670,76
Kosten UA 7000 an LWG davon Betrieb	13.775.730,20	14.549.401,70	14.534.246,97 13.721.688,77	14.625.056,89 13.588.415,76
davon SKF Investitionen			812.558,20	1.036.641,13
+ Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen			788.390,00	706.673,00
Nachberechnungen/Korrekturen Vorjahre	-15.770,77	1.007,33	176,44	
Summe Kosten. Abw. -Entsorgung Grundst.	15.340.688,22	16.163.517,12	17.157.546,33	16.846.628,40

(gemäß BAB siehe Anlage)

3.2 Unterlagen, die der Kalkulation zugrunde lagen

Die Kalkulation erfolgte auf der Basis folgender Unterlagen:

1. Kostenaufgliederung des Marktpreises Betrieb der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG gemäß Anpassungsverlangen entsprechend § 10 des Abwasserbeseitigungsvertrages auf Basis Äquivalenzziffernrechnung nach Abwassersparten für das Jahr 2010
2. Spartenzuordnung des Selbstkostenfestpreises Investitionen
3. Preisangebot des beauftragten Dritten ALBA für den Fäkaltransport
4. Berechnung der Kosten der Verwaltung unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten-erstattung
5. Berechnungen folgender Abgaben an das Land Brandenburg
 - Abwasserabgabe für Schmutzwasser für das Jahr 2010
 - Abwasserabgabe für Kleineinleitungen für das Jahr 2010
 - Niederschlagswasserabgabe

3.3 Entgelt für die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co.KG

In der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2003 (OB-016-IV-01AOT/03) wurde beschlossen, für die Leistungen der Abwasserentsorgung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben. Dieser Beschluss stand im engen Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Abwasserbeseitigungsvertrages am 14.01.2004 und den darin vereinbarten Prämissen für die Durchführung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus durch die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG auf der Grundlage dieses Vertrages und im Namen und für Rechnung der Stadt (§1 Abs.1 dieses Vertrages).

- Hinsichtlich der Entgeltregelungen wurde im § 10 dieses Vertrages für die Jahre 2004-2007 ein fester Betrag vereinbart. Eine erste Entgeltanpassung war erstmals zum 01.01.2008 möglich und wurde auf der Grundlage der Regelungen des Abwasserbeseitigungsvertrages durch die LWG vorgelegt für die Abwasserbeseitigung im Gebiet der Stadt Cottbus ohne die Stadtteile Groß Gaglow und Gallinchen einschließlich der Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze. Durch diese Entgeltanpassung entsteht ein Mehrbedarf von 992.411,21 € für die Kosten der Abwasserbeseitigung im Vergleich zum Jahr 2007, im Vergleich zum Jahr 2008 ein Mehrbedarf von 157.847,55 € und im Vergleich zum Jahr 2009 ein Mehrbedarf von 37.958,03 €. Hier nicht eingerechnet sind die Stadtteile Gallinchen und Groß Gaglow. Diese Kosten sind gesondert dargestellt. Bei der Kalkulation der Entgelte bleibt der Kostenanteil für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze in Höhe von 1.432.159,32 € außer Ansatz.

3.4 Entgelt ALBA

Für die an die ALBA Cottbus GmbH zu entrichtenden Entgelte sind die Vereinbarungen entsprechend Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag vom 11.11.2005 (StVV-Beschluss II-035-05 vom 29.08.2005) mit der ALBA Cottbus- GmbH (ehemals COSTAR GmbH) verbindlich. Ab dem Jahr 2008 wurden die drei Bestandteile des an die ALBA zu zahlenden Entgeltes für die mobile Entsorgung (Entleerung und Transport) zu einem Preis/m³ im 1. Anpassungsvertrag zusammengefasst. Die 3 Bestandteile waren: 1. mengen- und anlagenabhängiges Fixum in €/Monat, 2. anlagenabhängiges Entgelt in €/Stück Klärgrube und 3. mengenabhängiges Entgelt in €/m³ abgefahrenen Fäkalien. Dadurch gab es unterschiedliche Preise für die Entsorgung von Abwasser aus Klärgruben (€/Stück) sowie für die abgefahrenen Mengen (€/m³) in Abhängigkeit davon, ob das Abwasser aus Kleingärten oder Wohn- und Geschäftsgrundstücken stammte. Beim Fixum wurde nicht zwischen Kleingärten und Wohn- und Geschäftsgrundstücken unterschieden. Deshalb wurde im 1. Anpassungsvertrag das Fixum - Entgelt auf das Entgelt für die Entsorgung von Abwasser aus Kleingärten und aus Wohn- und Gewerbegrundstücken verteilt. Das damals gewählte Verhältnis dieser Verteilung (10% ASG-Kleingarten und 90% ASG-Wohn- und Gewerbegrundstücke) basierte auf einer unbefriedigenden Datenlage. Deshalb wurde ein Ist-Kosten-Vergleich im Jahr 2009 (zusätzlich vor dem Hintergrund der Einführung des Frischwassermaßstabes) seitens der ALBA durchgeführt. Dieser Vergleich ergab, dass für die Abfuhr von 1 (einem) m³ Abwasser aus Kleingärten ein 3mal so hoher Aufwand aufzubringen ist, wie für die Abfuhr von 1 (einem) m³ Abwasser aus ASG - Wohn- und Gewerbegrundstücken. Im Jahr 2009 betrug dieses Verhältnis 1:5,9 (ohne Berücksichtigung des Preisnachlasses). Mit dem 2. Anpassungsvertrag wird diese Kostenverteilung auf ein realistisches

Verhältnis entsprechend der vorliegenden Datenbasis und unter Beachtung der vereinbarten Preisgleitklausel (-5,8%) angepasst.

Auf Grund der anzuwendenden Preisgleitklausel verringern sich die Gesamtkosten um 5,8% im Jahr 2010 im Vergleich zum Jahr 2009.

Der Mengenkorridor ist ein weiterer entscheidender Faktor für die Ermittlung der Gesamttransportkosten. Der spezifische Entsorgungspreis verringert sich mit steigender Abwassermenge.

Für das Jahr 2010 wird ein Mengenkorridor für die mobile Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben (ASG) in Wohn- und Gewerbestandorten, aus zentralen abflusslosen Sammelgruben (ZASG) in Wohnungsbaustandorten und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen (KKA) von 103.000 m³ in der Kalkulation zum Ansatz gebracht. Im Bereich der Kleingartenanlagen und Wochenendsiedlungen wird eine Abwassermenge von 1.700 m³ für 2010 erwartet.

3.5 Mengenansätze

Bei den Mengenansätzen wurden im Bereich der kanalgebundenen Entsorgung die aus den Abrechnungen der letzten 4 Jahre und der Vorausschau der Mengenentwicklung kanalgebundene Entsorgung im Jahr 2009 ermittelten Entwicklungen zu Grunde gelegt. Es ist ein Mengenrückgang durch die Einwohnerentwicklung im Kerngebiet Cottbus um 81.000 m³ zu prognostizieren und durch den Wegfall der Sparte Direkteinleitung Kläranlage durch Produktionseinstellung entsteht eine weitere Mindermenge von 4.000 m³.

Im Bereich der mobilen Entsorgung basieren die Mengenannahmen auf den Einschätzungen der LWG hinsichtlich des Frischwasserverbrauches (zugeführtes Frischwasser – Absetzung nicht eingeleitetes Frischwasser) für die zu entsorgenden Grundstücke. Ergänzend haben die Kontrollen zur regelmäßigen Entsorgung der Grundstücke einen kontinuierlichen Anstieg der abgefahrenen Menge insbesondere in der Sparte der abflusslosen Sammelgruben Wohn- und Gewerbegrundstücke bewirkt.

3.6 Verwaltungskosten

In den Verwaltungskosten sind die Sach- und Personalkosten für das gesamte neue Satzungsgebiet enthalten sowie die an das Land Brandenburg zu zahlende Abwasserabgabe. Die Kalkulation der Abwasserabgaben wurde wie im letzten Kalkulationsjahr vorgenommen.

Die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen wäre der Sparte Grundstückskläreinrichtungen zuzuordnen. Die Abgabe für Niederschlagswasser wird in der Sparte Niederschlagswasser direkt zugeordnet. Die Niederschlagswasserabgabe wird in einer Größenordnung von 232.000 € geschätzt auf Grundlage der bisherigen Bescheidung durch das LUA und der Tatsache, dass ab 2006 keine Querverrechnungen mit sonstigen Investitionen im Abwasserbereich mehr möglich sind.

Hinsichtlich der Schmutzwasserabgabe (~ 250.000 €) erfolgt regelmäßig eine Verrechnung durch das Land Brandenburg mit den Investitionskosten entsprechend Abwasserabgabengesetz, diese Verrechnung ist bereits so einkalkuliert.

3.7 Entgeltberechnungen

Die Entgelte wurden unter Beachtung der grundlegenden Prinzipien des öffentlichen Finanzgebarens zur Vermeidung von Haushaltdefiziten kostendeckend berechnet.

Auf Grund der Mengenansätze, der Kostenentwicklungen im Bereich der Transportkosten und der Anpassung der an die LWG zu zahlenden Vergütung ist eine Fortschreibung und Beschlussfassung gemäß der nachstehenden Entgeltliste ab 01.01.2010 erforderlich.

3.7.1 Mobile Entsorgung

Tabelle 2 : kalkuliertes Entgelt 2010 mobile Entsorgung und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt			Entgelt gem. Kalk. 2009	Entgelt 2010	Veränderung		
	Ist							
	in € / m ³							%
<u>Zeitraum</u>	ab 01.07.07 beschlossen	ab 01.01.08 beschlossen	ab 01.01.09 beschlossen	Kalk. 2009	Kalk. 2010	Differenz zu 2009 Kalk.	Differenz zu 2009 Entg.	
ASG Wohngr.	7,97	8,50	7,66	7,66	6,85	-0,81 €	-0,81 €	-10,6
ZASG	8,34	8,50	7,66	7,66				
ASG Kleingärten	18,28	19,50	24,95	24,95	23,98	-0,97 €	-0,97 €	-3,9
KKA	10,87	11,59	12,50	12,50	11,55	-0,95 €	-0,95 €	-7,6

- Entgelte in der Sparte abflusslose Sammelgruben/zentrale abflusslose Sammelgruben in Wohnungsbaustandorten sind kostendeckend in einer Höhe von 6,85 €/m³ zu erheben. Die Entgelte sinken im Vergleich zum kalkulierten Betrag sowie zum beschlossenen Entgelt des Jahres 2009 um 0,81 €/m³.
 - Entgelte in der Sparte Kleinkläranlagen werden kostendeckend in Höhe von 11,55 €/m³ erhoben.
 - In der Sparte ASG Kleingartenanlagen beträgt der kostendeckende Satz 23,98 €/m³.
- Für die Eil- und Notentsorgung, welche ab dem Jahr 2010 als Nebenkostenstelle geführt wird, ist ein Entgelt von 36,05 € je Abfuhr zu berechnen.

3.7.2 Kanalgebundene Entsorgung

Unter Beachtung der zu berücksichtigenden Kostenerhöhungen für die Ableitung und Behandlung des Abwassers werden alle Sparten der kanalgebundenen Entsorgung weiterhin kostendeckend berechnet, d.h. in der kalkulierten Höhe veranlagt. Damit würden sich die Entgelte z.B. wie folgt entwickeln:

Tabelle 3: kalkuliertes Entgelt 2010 kanalgeb. Entsorgung und Vergleich mit den Vorjahren

Sparte	Entgelt 2008	Entgelt 2009	Entgelt gemäß Kalk. 2009	Erhöhung	Entgelt gemäß Kalkulation 2010	Veränderung 2010 zu 2009	%
<u>kanalgebundene Entsorgung</u>	in € / m ³ bzw. m ² bei Ndw.						
Schmutzwasserableitung u.-behandlung	3,35	3,64	3,64	0,29	3,96 (3,77)	0,32	8,79
direkte Einleitung KA	0,89	1,02	1,02	0,13	1,03 (1,03)	0,01	0,98
Niederschlagswasser	0,93	0,93	0,93	0,00	1,16 (1,05)	0,23	24,73
GWA unbehandelt	0,90	0,97	0,97	0,07	1,16 (0,96)	0,19	19,59
GWA PCH	0,46	0,67	0,67	0,21	0,89 (0,70)	0,22	32,84

Die Erhöhungen haben insbesondere folgende Ursachen:

In der kanalgebundenen Entsorgung wirken sich der stetige Mengenrückgang in der Sparte Schmutzwasser kanalgebunden und der fast komplette Wegfall der Sparte direkte Einleitung in die Kläranlage gravierend auf das Entgeltniveau aus. Es ist ein Gesamtmengenrückgang im Jahr 2010 in der Abwassermenge um 170 Tm³ zu prognostizieren (Tab. 4).

Ebenfalls von Bedeutung sind die aus Investitionen resultierenden Kosten gemäß dem Abwasserbeseitigungsvertrag.

Durch den Mengenrückgang (253.188,53 m³) und den Wegfall der Abwasserproduktionsmengen von Embo (552.662 m³) werden in der Betriebsabrechnung 2008 in fast allen Sparten negative Betriebsergebnisse (außer KKA) ausgewiesen. Die entstandenen Gesamtkosten werden anhand der Äquivalenzziffern entsprechend der entsorgten Mengen (Ist-Menge) aufgeteilt. Dadurch ergeben sich in den einzelnen Kostenstellen für 2008 Unterdeckungen, welche in der Kalkulation 2010 zu berücksichtigen sind. Die Unterdeckungen der Kostenstellen für die mobile Entsorgung werden in 2010 nicht zum Ansatz gebracht. Im Beschluss II-021-43/07 wurde bereits ein Fehlbetrag von 136.644 € ausgewiesen, da keine kostendeckenden Entgelte für 2008 beschlossen wurden.

Ohne die Berücksichtigung der Unterdeckung von 969.544,66 € würde das Entgelt für die jeweilige Entsorgungsleistung wesentlich geringer ausfallen. Diese Entgelte werden in der Tabelle 3 in Klammern und kursiv ausgewiesen.

Tabelle 4: Geplante Menge und Vergleich mit den Vorjahren (Kalkulation)

Sparte	AW-Menge	AW-Menge	AW- Menge in m ³			Differen z	
	2010	2009	Plan 2008	Ist-2008	Erfüllung	2009 - 2010	
	m ³	m ³	m ³	m ³	Plan / Ist	m ³	
SW- Ableitung+ Behandlung	3.466.000	3.547.000	3.625.000	3.415.051	-209.949	-81.000	Kont. Mengen- rückgang durch EW-entw.
Direkt- einleiter	1.000	5.000	780.000	227.338	-552.662	-4.000	Wegfall Embo
ZASG und ASG	152.670	174.600	71.500	85.235,5	13.735,5	-21.930	Frischwas sermaß- stab
ASG- Kleingärten	1.700	2.000	1.700	1.988,1	288,1	-300	
KKA	1.000	3.100	3.000	1.395,5	-1.604,5	-2.100	
NW Grundstück e	1.425.000	1.482.000	1.510.500	1.457.866, 4	-52.633,6	-57.000	
<i>NW TSA</i>	<i>1.816.000</i>	<i>1.815.000</i>	<i>1.816.340</i>	<i>1.816.340</i>		<i>-1.000</i>	
GWA-PCH	100.000	100.000	110.000	107.364	-2.636	0	
GWA	1.000	5.000	1.000	611	-389	-4.000	
Menge /m³	5.148.370	5.318.700	6.102.700	5.296.843	-805.850,53	-170.330	

ohne Straßenentwässerung

Maßnahmen zur Entgeltreduzierung, die bereits Kalkulationsansatz sind:

Die Schmutzwasserabgabe ist nicht in der Kalkulation anzusetzen (~ 250.000 €), da regelmäßig eine Verrechnung durch das Land Brandenburg. mit den Investitionskosten entsprechend Abwasserabgabengesetz erfolgt.

Anlagen

1. Aufteilung des Leistungsentgeltes 2010 an die LWG (Marktpreis Betrieb) gemäß Äquivalenzziffernkalkulation
2. Aufteilung des Selbstkostenfestpreises Neuinvestitionen 2010
3. Kalkulation 2010